

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.340.050

Wien, am 29. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Mai 2020 unter der Nr. 2202/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeieinsatz wegen regierungskritischer Plakaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut den Angaben des Betroffenen wandte er sich mit einem Schreiben an das Bundesministerium für Inneres. Seit wann ist Ihnen bzw. Ihrem Ministerium von dem oben geschilderten Vorfall bekannt?*

Dieses Schreiben langte am 2. Mai 2020 im Bundesministerium für Inneres ein.

Zu den Fragen 2 bis 11:

- *Weshalb wurde von dem Beamten eine Kontrolle durchgeführt?*
- *Welche präzise Rechtsgrundlage hatte die Kontrolle?*
- *Auf welches konkrete Delikt bezog sich die Amtshandlung des Beamten?*
- *Welche Rechtsgrundlage hatte die Aufnahme der Personalien des Betroffenen?*
- *Wer hat die Kontrolle veranlasst?*
- *Wurde zuvor eine Anzeige erstattet, die diesen Einsatz auslöste?*

- a. *Wenn ja, wann und durch wen?*
- *Wurde von dem Beamten ein Protokoll erstellt?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, dann wird ersucht das Protokoll der Anfragebeantwortung beizulegen.*
- *Wie lief die Amtshandlung genau ab?*
- *Wie begründet der Beamte seinen Anfangsverdacht, dass eine rechtswidrige Handlung vorliegen könnte?*
- *Weshalb wurde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde im Rahmen seines Zivilstreifendienstes auf die öffentlich zur Schau gestellten Plakate aufmerksam. Es wurde keine dem Einsatz vorangehende Anzeige erstattet, sondern die Kontrolle erfolgte durch den Beamten aus Eigenem auf Grundlage des Offizialprinzips. Diese Plakate wurden vom Beamten als eventuell rechtswidrig und strafbar bewertet, da er darin den möglichen Verdacht eines Vergehens nach § 283 StGB erkannte. Daraufhin nahm er die Erkundigung gemäß § 91 Abs. 2 letzter Satz Strafprozessordnung (StPO) zur Abklärung hinsichtlich des sich aus den Plakaten ergebenden möglichen Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO) vor und führte eine Identitätsfeststellung gemäß § 12 Meldegesetz 1991 durch.

Vom einschreitenden Beamten wurde am 15. Mai 2020 ein Bericht gem. § 100 Abs. 3a StPO verfasst und der Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt. Das Ermittlungsverfahren ist gem. § 12 Abs. 1 StPO nicht öffentlich. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Die Kriminalpolizei hat gem. § 100 Abs. 3a StPO der Staatsanwaltschaft (auch) zu berichten, wenn aus ihrer Sicht kein Anfangsverdacht vorliegt, oder sie Zweifel hat, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, zu dessen Aufklärung sie berechtigt und verpflichtet wäre, Ermittlungen zu führen.

Zur Frage 12:

- *Welcher konkrete Textteil der Plakate begründete aus Perspektive des Beamten einen rechtswidrigen Sachverhalt?*

Im Kontext der gesamte Inhalt, insbesondere aber: „KUR(Z)S-ZIEL: AUSTROFASCHISMUS?“ und „EIN ÖVP NAHES NETZWERK GARANTIERT DIE UNENDLICHE FORTSETZUNG DER MITTERERSchen SAGA? HERZLICHST IHRE KÖNIGSPINGUINKOLONIE AUS DEM KLIMANEUTRALEN (ISCHGL) WUHAN i. Tirol“

Karl Nehammer, MSc

